

Informationen zur Prüfung Geprüfter Medienfachwirt Digital/Geprüfte Medienfachwirtin Digital

Die Prüfung zum Geprüften Medienfachwirt Digital/zur Geprüften Medienfachwirtin Digital ist eine öffentlich-rechtliche Prüfung auf der Basis des Berufsbildungsgesetzes und keine Lehrgangsabschlussprüfung. Die Prüfungsanforderungen sind in der Prüfungsverordnung geregelt. Die Prüfungsinhalte beziehen sich daher nicht auf den im Unterricht vermittelten Stoff, sondern auf die Prüfungsverordnung und die Berufspraxis.

Die Informationen geben die rechtlichen Regelungen sinngemäß wieder. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Verordnung über die oben genannte Prüfung sowie die Fortbildungsprüfungsordnung zu.

Zulassungsvoraussetzungen:

Sie können zum **Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“** zugelassen werden, wenn Sie

- a) eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Druck- und Medienwirtschaft zugeordnet werden kann
oder
- b) eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis
oder
- c) eine mindestens vierjährige Berufspraxis nachweisen können.

Zum **Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“** können Sie zugelassen werden, wenn Sie Folgendes nachweisen:

- d) Das Ablegen des Prüfungsteils „Grundlegende Qualifikationen“, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt
und
- e) zu den in a), b) und c) genannten Praxiszeiten mindestens ein weiteres Jahr Berufspraxis
- f) den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung oder aufgrund einer anderen öffentlich-rechtlichen Regelung, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse den Anforderungen nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung gleichwertig sind.

Die Berufspraxis gemäß der beiden Prüfungsteile soll im kaufmännischen Bereich der Medienwirtschaft erworben worden sein.

...

Abweichend von den oben genannten Voraussetzungen, können Sie auch zur Prüfung zugelassen werden, wenn Sie durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft machen, dass Sie Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Gliederung der Prüfung

Das Prüfungsverfahren zum Geprüften Medienfachwirt Digital/zur Geprüften Medienfachwirtin Digital umfasst zwei Prüfungsteile.

Prüfungsteil 1 „Grundlegende Qualifikationen“

- Rechtsbewusstes Handeln
- Betriebswirtschaftliches Handeln
- Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung
- Zusammenarbeit im Betrieb

Prüfungsteil 2 „Handlungsspezifische Qualifikationen“

- Handlungsbereich Medienproduktion
- Handlungsbereich Führung und Organisation
- Projektarbeit:
 - Gesamtplanung als schriftliche Hausarbeit
 - mündliche Präsentation und Fachgespräch

Die „Projektarbeit“ umfasst eine schriftliche Hausarbeit, die in Form einer praxisorientierten Gesamtplanung anzufertigen ist und eine mündliche Präsentation einschließlich Fachgespräch. Für die Präsentation stehen Ihnen zwischen 10 und 15 Minuten zur Verfügung. Daran schließt sich das Fachgespräch an. Insgesamt beträgt die Prüfungszeit 30 Minuten.

„Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen“ (Ausbilder-Schein, AdA)

Da Sie die Ausbildereignungsprüfung gesondert ablegen müssen, reichen Sie uns bitte spätestens vor Beginn der letzten Prüfungsleistung (Präsentation und Fachgespräch) einen entsprechenden Nachweis ein. Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass am Tag des Fachgesprächs die letzte Möglichkeit ist, uns diese nachzuweisen. Sollten Sie den Nachweis zu Beginn Ihrer Prüfung dem Prüfungsausschuss nicht vorlegen können, dürfen Sie die Präsentation und das Fachgespräch nicht antreten. Dieses gilt dann automatisch als nicht bestanden.

Bestehensregelung:

Sie müssen jede Prüfungsleistung im Ergebnis mit mindestens 50 Punkten (Note 4,5) abschließen.

Den Bescheid über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung erhalten Sie nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsteiles („Grundlegende Qualifikationen“ bzw. „Handlungsspezifische Qualifikationen“).

...

Mündliche Ergänzungsprüfung:

Teil 1 „Grundlegende Qualifikationen“

Sie können ihre schriftlichen Prüfungsleistungen in diesem Teil der Prüfung durch mündliche Prüfungen ergänzen, wenn Sie in höchstens zwei der vier Fächer Ergebnisse erzielt haben, die unter 50 aber mindestens bei 30 Punkten liegen. Die mündliche Ergänzungsprüfung dauert je Fach ca. 15 Minuten.

Teil 2 „Handlungsspezifische Qualifikationen“

Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist möglich, wenn in nur einem der beiden Fächer weniger als 50 aber mindestens 30 Punkte erreicht wurden. Die Ergänzungsprüfung dauert ca. 15 Minuten.

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Wert zwischen der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 (schriftlich doppelt : mündlich einfach).

Der Termin wird nach Bedarf und Verfügbarkeit der Prüfer von der IHK festgelegt. Sie werden von uns rechtzeitig informiert.

Prüfungstermine:

Alle angebotenen schriftlichen Prüfungstermine finden Sie auf unserer Homepage www.bayreuth.ihk.de unter der jeweiligen Prüfung.

Prüfungsgebühr:

Die gesamte Prüfung kostet derzeit 490,00 € (Prüfungsteil 1 = 140,00 € / Prüfungsteil 2 = 350,00 €). Den Gebührenbescheid erhalten Sie mit der Einladung zur Prüfung ca. 6 bis 8 Wochen vor der ersten Prüfungshandlung eines jeweiligen Teils. Bitte bezahlen Sie die Gebühr fristgerecht, da Sie sonst nicht an der Prüfung teilnehmen dürfen.

Wiederholung:

Sollten Sie einen Prüfungsteil nicht bestanden haben, dürfen Sie diesen zwei Mal wiederholen. Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung werden Sie von einzelnen Prüfungsbereichen, den einzelnen zu prüfenden Qualifikationsschwerpunkten und den Situationsaufgaben befreit, wenn Sie darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben und Sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet haben.

Wurde im Prüfungsbereich „Projektarbeit“ die Prüfungsleistung für die Präsentation einschließlich des Fachgesprächs schlechter als ausreichend bewertet, ist in der Wiederholungsprüfung auch eine neue Gesamtplanung anzufertigen.

...

Sie können im Wiederholungsversuch auf Antrag auch bestandene Prüfungsleistungen nochmals ablegen. Aber Vorsicht: Es gilt immer das letzte Ergebnis! Es ist auch eine Verschlechterung möglich. Bitte beachten Sie, dass Sie grundsätzlich die Prüfung insgesamt und damit auch die Wiederholung bei uns durchführen und beenden müssen, wenn Sie das Verfahren bei uns begonnen haben. Leider können wir jedes Jahr nur eine begrenzte Zahl von Prüfungsterminen anbieten, so dass Sie unter Umständen erst ein Jahr nach Abschluss des erfolglosen Prüfungsversuches die Wiederholung antreten können.

<u>Anschrift:</u> Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth Prüfungswesen Weiterbildung Bereich Berufliche Bildung Bahnhofstraße 25 95444 Bayreuth	<u>Ansprechpartner:</u> Sabine Meister Telefon: 0921 886-197 Fax: 0921 886-9197 E-Mail: meister@bayreuth.ihk.de Internet: www.bayreuth.ihk.de
---	---

ALLGEMEINE HINWEISE

Anmeldung (Frist und Form):

Bitte melden Sie sich frühzeitig, spätestens drei Monate vor dem ersten Prüfungstag an. Später eingehende Anmeldungen/Zulassungsanträge können nicht berücksichtigt werden.

Für Ihren Antrag auf Zulassung zur Prüfung verwenden Sie bitte das von uns ausgegebene Anmeldeformular.

Abmeldung und Rücktritt:

Sofern Sie zu einer Prüfung angemeldet sind, diese aber nicht antreten möchten oder können, benötigen wir von Ihnen unverzüglich eine unterschriebene Abmeldung (gerne können Sie diese faxen oder eingescannt per E-Mail an uns senden!). Sollte uns keine Abmeldung vorliegen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Bei einer Abmeldung, die früher als zwei Monate vor der ersten Prüfungshandlung erfolgt, werden Sie, ohne dass es einer weiteren Begründung von Ihnen bedarf, kostenfrei aus dem Verfahren gestrichen. Erfolgt die Abmeldung binnen zwei Monaten, werden Sie ebenfalls ohne eine Begründung jedoch gegen Berechnung der halben Prüfungsgebühr, höchstens jedoch 150,00 € aus dem Verfahren genommen.

Für den Fall, dass Sie uns erst nach Beginn der ersten Prüfungshandlung Ihre Abmeldung bzw. Ihren Rücktritt schriftlich mitteilen, benötigen wir von Ihnen einen Beleg für das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Sollten Sie aus gesundheitlichen Gründen verhindert sein, reichen Sie uns bitte unverzüglich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder ein ärztliches Attest ein. Wenn kein wichtiger Grund vorliegt oder nicht unverzüglich nachgewiesen wird, gelten die versäumten Prüfungsleistungen als nicht bestanden.

Einwendungen bei Prüfungshandlungen:

Sollten im Verlauf der Prüfung Störungen auftreten, bitten wir Sie, uns diese unverzüglich mitzuteilen, damit wir uns um Abhilfe kümmern können. Sprechen Sie bitte die Aufsichten, die Prüfer oder einen der Mitarbeiter vom Prüfungswesen der Weiterbildung an. Später vorgetragene Störungsmeldungen sind zwecklos.

Auskünfte über Prüfungsergebnisse:

Telefonische Anfragen nach Prüfungsergebnissen sind zwecklos, Auskünfte dürfen wir Ihnen nicht erteilen. Wir teilen Ihnen die Ergebnisse **ausschließlich schriftlich** mit.